



## Philosophische Fakultät II

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 17.02.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 46) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

(1) § 11 Abs. 1 wird nach lit. f wie folgt geändert:

„Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABSStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

Abs. 3 wird gestrichen.

(2) § 14 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 35 und 50 Seiten bzw. maximal ca. 125.000 Zeichen incl. Leerzeichen betragen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 120 LP bezogen auf das gesamte Studium erworben hat und mindestens 2/3 der Leistungspunkte in dem Studienprogramm erworben hat, in dem er die BA-Arbeit schreibt.

(5) Erfolgt die Anmeldung zur Bachelor-Thesis bis zum 15. eines Monats, wird das Thema der Bachelor-Arbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. des folgenden Monats ausgegeben. Die konkreten Termine für den Antrag auf Zulassung sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen. Spätester Abgabetermin für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.01., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.06. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.02.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.05.2010.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor